

Die Stadt Bad Kötzing erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen
der Stadt Bad Kötzing**

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Stadt erhebt
 - a) Grabgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren,
 - c) Überführungsgebühren,
 - d) sonstige Gebühren.
- (3) Über die Erhebung von Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Grabgebühren

- (1) Die **Grabgebühr** beträgt für €

-einen Reihengrabplatz	30,00 pro Jahr
-einen Kindergrabplatz	15,00 pro Jahr.
- (2) Die **Gebühr** für das **Benutzungsrecht** an einem Familiengrab beträgt für ein:

-Familiengrab mit 1 Grabstelle	30,00 pro Jahr
-Familiengrab mit 2 Grabstellen	60,00 pro Jahr
-Familiengrab mit 3 Grabstellen	90,00 pro Jahr.
- (3) Für die **Verlängerung** des **Grabnutzungsrechts** gilt der Jahresbeitrag nach Abs. 2.

- (4) a) Die Benutzungsgebühr zur Beisetzung einer **Urne** in einem Reihen- oder Familiengrab entspricht der jeweiligen Grabgebühr (Abs. 1 und 2).
- b) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr eines Kindergrabplatzes (Abs. 1).

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die **Besorgung** einer Leiche **durch die Leichenperson** beträgt bei Kindern bis zu 5 Jahren 30,00 €
- (2) Die Gebühr beträgt
- bei **Kindern über 5 Jahren** und **Erwachsenen**
- a) für die **Besorgung** einer Leiche 34,00 €
- b) für die **Einsargung** der Leiche 28,00 €
- (3) Die Gebühr für die Tätigkeit eines **Leichenträgers** beträgt
- a) für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus 22,00 €
- b) für Dienstleistung während der Beerdigung 22,00 €
- (4) Die Gebühr für die **Grabherstellung** (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
- a) für Kindergräber bis zu 5 Jahren 70,00 €
- b) für Urnenbeisetzung in Einzel- und Familiengrab 70,00 €
- c) für Reihengräber 275,00 €
- d) für Familiengräber je Grabstelle 275,00 €
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des **Leichenhauses** beträgt
- a) bei Kindern bis zu 5 Jahren 110,00 €
- b) bei Personen über 5 Jahren 220,00 €
- c) für die Urnenaufbewahrung 50,00 €
- (6) Die Benutzungsgebühr für die **Leichenklimatruhe** beträgt für die im Leichenhaus aufbewahrten Leichen 55,00 €
- (7) Die Gebühr für **Dienstleistungen** des **Bestattungsordners** bei der Aussegnung, Aufbahrung und Beerdigung beträgt 65,00 €

§ 5 Überführungsgebühren

Die Gebühr für die **Überführung** einer Leiche innerhalb des Gemeindegebietes mittels **Leichenwagen** beträgt 36,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- (1) Für die Herstellung des **Grabfundaments** (einschließlich Erdaushub)
- a) für ein Kindergrab 45,00 €
- b) für ein Einzelgrab 86,00 €
- c) für ein Familiengrab je Grabstelle 86,00 €

d) für ein Urnengrab 45,00 €

(2) Ausgrabung und **Umbettung** einer Leiche

a) **während** der **Ruhefrist** 720,00 €
b) nach **Ablauf** der **Ruhefrist** 690,00 €

Für die Überführung einer Leiche oder von Leichenteilen in einen anderen Friedhof innerhalb des Gemeindegebietes werden die Gebühren nach § 4 Abs. 3 und § 5 dieser Satzung erhoben.

Für die **Wiederbestattung** der Leiche oder von Leichenteilen wird die Gebühr nach § 4 Abs. 4 erhoben.

(3) **Leichenöffnungen:**

a) Benutzung des **Sektionsraums** im Leichenhaus 250,00 €
b) Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde 25,00 €
c) sonstige Dienstleistungen je Person
und angefangene Stunde 25,00 €
d) Beheizung des Sektionsraumes 12,00 €

(4) Für die **Umschreibung** oder **Verlängerung** eines Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr in Höhe von **einem Fünftel** der betreffenden **Grabbenutzungsgebühr** pro Jahr erhoben.

(5) **Tieferlegung** der Grabsohle **je angefangene 10 cm** 25,00 €

(6) Schriftliche **Auskünfte** bis zu 5,00 €

(7) Gebühr für die **Erlaubnis**

a) zur Errichtung von **Grabdenkmälern**
- für Kinder- und Reihengräber 5,00 €
- für Familiengräber 10,00 €
b) zur Vornahme von **Anpflanzungen** 3,00 €

(8) Erteilung von **Ausnahmebewilligungen** und **Einzelanordnungen** auf Grund der Friedhofssatzung bis zu 120,00 €

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Bad Kötzting, am 19.09.2006

Wolfgang Ludwig
Erster Bürgermeister